



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS



Modellhafte Erprobung regionaler Projekte Bundesteilhabegesetz

Endstand der Erprobung zum 31.12.2021

Ausschuss für Soziales und Gesundheit am 02.05.2022

1

© Landratsamt Bodenseekreis



Projektdesign



- Von 01.01.2018 bis 31.12.2021
- Gesamtsumme in Höhe von **2.025.323,04 €**



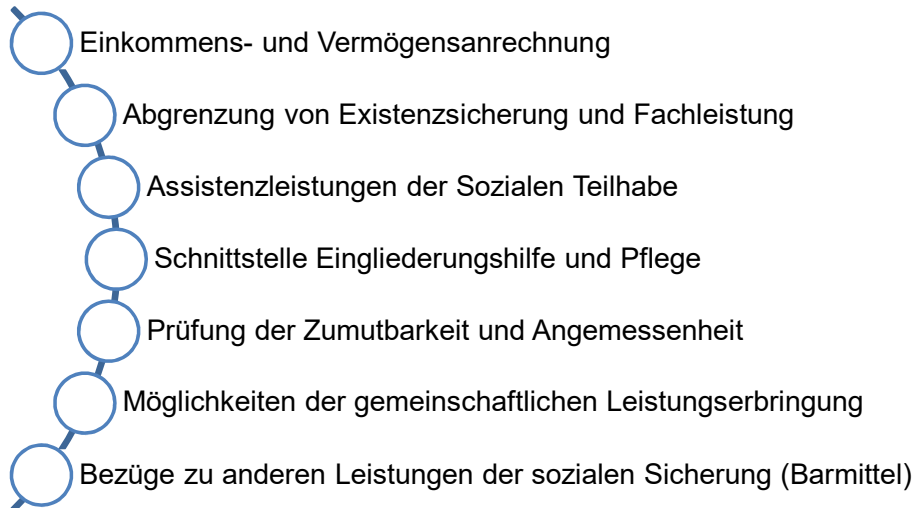
2

© Landratsamt Bodenseekreis





Regelungsbereiche



3

© Landratsamt Bodenseekreis



Einsatz von Einkommen und Vermögen



- § 135 SGB IX: „Maßgeblich für die Ermittlung des Beitrages nach § 136 ist die Summe der Einkünfte des Vorjahres nach § 2 Absatz 2 des **Einkommensteuergesetzes** sowie bei Renteneinkünften die Bruttorente des Vorjahres.“

= **2.000 € monatliche Bruttorente, 2.800 € bei Beschäftigung**
- § 136 SGB IX: „[...] das Einkommen im Sinne des § 135 **der antragstellenden Person** [...] die Beträge nach Absatz 2 übersteigt.“

Einkommenseinsatz in der gesamten Leistungsträgerschaft im Bodenseekreis bei ca. 2.000 leistungsberechtigten Personen beschränkt sich auf rund drei Personen.

→ Erste Stimmen von Interessensvertretungen und Modellprojekten zur **einkommensunabhängigen** Eingliederungshilfe.

4

© Landratsamt Bodenseekreis





Einsatz von Einkommen und Vermögen



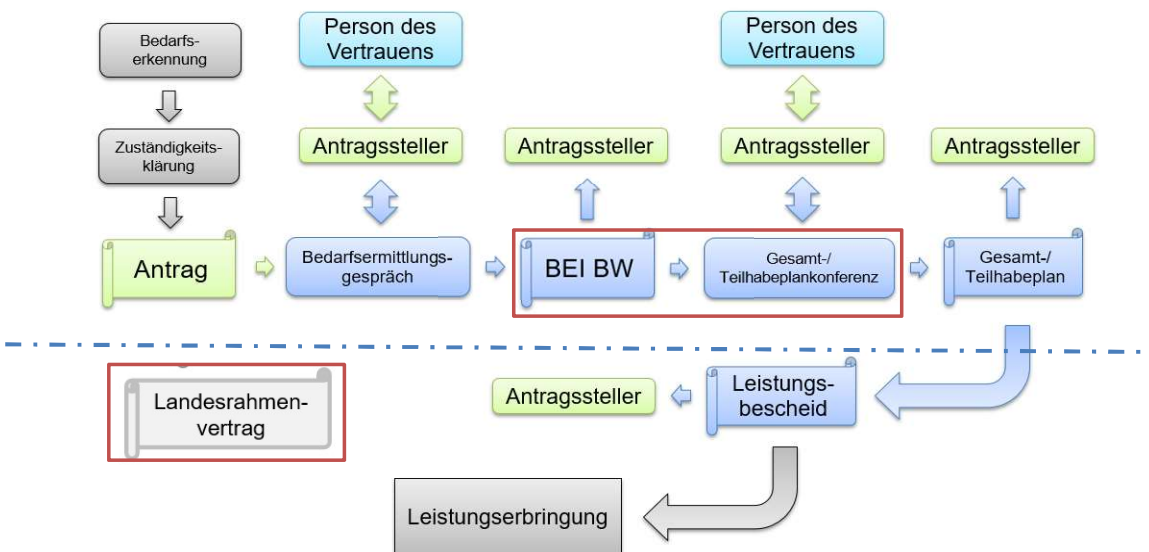
- § 139 SGB IX: „Die Leistungen nach diesem Teil dürfen nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung des Vermögens [...] bis zu einem Betrag von **150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße** nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.“ = **59.220€**

Sowohl bei Einkommen als auch bei Vermögen profitieren **nur 12 von 31** Projektteilnehmenden von den Verbesserungen. Alle weiteren Personen beziehen zeitgleich existenzsichernde Leistungen.

Eine **Ausweitung** von Leistungsberechtigten aufgrund der Verbesserungen in der Eingliederungshilfe ist nicht beobachtbar.



Fachleistungssystematik





Fachleistungssystematik



Vorgehen:

- Bedarfsermittlung in allen Modellprojektfällen anhand des BEI_BW
- Orientierung an den Rahmenvertragsentwicklungen und dem Rahmenvertrag ab 01.01.2021
- Zuordnung der Bedarfe zu innerhalb und außerhalb Basismodul
- Clustern der Bedarfe außerhalb des Basismoduls
- Entwicklung von „Zusatzmodulen“ / „Leistungspaketen“
- Abgleich mit den Eckpunkten aus dem kommunalen Modell des KVJS

Ergebnis:

Fachleistungsmodell **LIBOS** (Liebenau Bodenseekreis)

→ Überführung in aktuelle Sondierung zur Echtverhandlung und Anpassung im Kombi-Modell (Pflege)



Fachleistungssystematik - LIBOS



Modell LIBOS – personenorientiert – partnerschaftlich - praxisnah

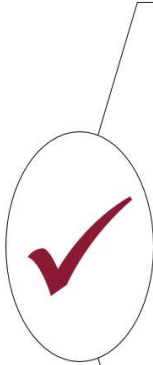




Fachleistungssystematik - LIBOS



Vorteile des Modells für Leistungserbringer, Leistungsberechtigte und Leistungsträger



- ▶ Durch klare Orientierung der Leistungspakete an den ICF-Lebensbereichen können im Gesamtplanverfahren die im BEI-BW erhobenen Bedarfe den geeigneten Paketen und Intensitätsstufen zugeordnet werden
-> Positives Feedback von Fallmanagement, weitgehend deckungsgleiche Einschätzung von Leistungsträger und Leistungserbringer in konkreter Fallprüfung
- ▶ Individuelle Bedarfsdeckung wird sicher gestellt durch:
 - durch Feststellung der zutreffenden Intensitätsstufe der Leistungspakete
 - durch weiterer Individualleistungen für darüber hinaus gehende/abweichende Bedarfe
- ▶ Bedarfsschwankungen innerhalb der beschriebenen Leistungsumfänge können ohne neues Gesamtplanverfahren ausgeglichen werden
- ▶ Leistungsbeschreibungen in kompakter Form (Menü-Karte) bieten für alle Beteiligten ein hohes Maß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit

9



Schnittstelle EGH und Pflege



Vorgehen:

- Erprobung und Erstellung von Infomaterialien zu § 13 SGB XI (Leistungsbündelung)
- Erstellung einer Orientierungshilfe zur Abgrenzung von EGH und Pflege
- Erprobung der eigenen Orientierungshilfe in den ABW Gesamt-/Teilhabepfanungen
- Beteiligung an der Orientierungshilfe der UAG Häuslichkeit auf Landesebene

Eingeschränkte Anwendbarkeit von § 13 SGB XI und **keine Zustimmung** von leistungsberechtigten Personen zur Leistungsbündelung im Modellprojekt.

Umsetzbare **Zuordnungskriterien gemäß eigener Orientierungshilfe** sind:

- Ziel bzw. Zweck
- Methodik
- Fachlichkeit der unterstützenden Person
- Örtlichkeit der Leistungserbringung

10

© Landratsamt Bodenseekreis





Zusammenhänge zu den weiteren Regelungsbereichen



- Umsetzung der Trennung der Leistungen für Übergangszeit ist **handhabbar** geworden
- Barmittel hängen von der Ausgestaltung der Serviceleistungen **passend** zur Fachleistungssystematik ab
- Wunsch- und Wahlrecht ist Prozess der Befähigung zur Selbstbestimmung und wird mit mehr Wahlfreiheit im **Landesrahmenvertrag** und in den neuen Angeboten an Bedeutung gewinnen
- Gemeinsame Inanspruchnahme wird durch mehr Wahlfreiheit im **Landesrahmenvertrag** und in den neuen Angeboten an Bedeutung gewinnen

Prozess zur neuen **personenzentrierten** Leistungsgewährung und -erbringung in der Eingliederungshilfe geht weit über den Modellprojektzeitraum hinaus!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

